

Praxisbeispiel: Nachsaurichtlinie 20XX nach § 55b Abs. 3 WPO

Nachsaurichtlinie der XYZ WKG

1. Vorbemerkung

Die Vorgaben zur Nachschau sind in § 55b Abs. 3 WPO geregelt. Die Regelungen sehen eine stärker ausgeprägte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor. Um auf Dauer in unserer WP-Praxis eine sachgerechte Nachschau mit dem Ziel der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung sicherzustellen, erlassen wir für unsere WP-Praxis die nachfolgend dargestellten Regelungen zur Durchführung der Nachschau, gemäß §55b Abs. 3 WPO.

2. Bedeutung / Zielsetzung / Zyklus

Gegenstand der Nachschau ist die Angemessenheit und Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystem zur Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 3 BS WP/vBP). Die Nachschau erfolgt dabei jährlich, bei uns bezeichnet als „**jährliche Nachschau**“, mit reduziertem Umfang

SOWIE

zyklisch, bei uns bezeichnet als „**zyklische Nachschau**“ mit erweitertem/umfassendem Umfang.

Da wir für unsere Kanzlei den Zyklus zwischen 2 und 6 Jahren (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 5 BS WP/vBP) einmalig festlegen dürfen, haben wir uns innerhalb der Praxisleitung, in Anbetracht der Größe und Komplexität unserer Aufträge und unserer WP-Praxis, auf einen angemessenen **Nachschauzyklus von 3 Jahren** verständigt.

Neben der „jährlichen Nachschau“ und der „zyklischen Nachschau“ kann es erforderlich sein, zusätzlich bei konkreten Gegebenheiten **anlassbezogene Nachschauen**, mit reduziertem oder umfassendem Umfang durchzuführen (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 5 BS WP/vBP).

Ein solcher Anlass könnte beispielsweise vorliegen

- wenn sich die Verhältnisse in der Praxis verändert haben (deutliches Wachstum, Zukauf, neuer verantwortlicher Prüfungspartner, etc.) oder
- sofern Mängel nach einer Qualitätskontrolle oder bedeutsame Mängel in einer Nachschau festgestellt wurden (vgl. Erläuterungen zu § 49 6. Absatz BS WP/vBP).

Die Nachschau soll feststellen, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessen sind und in der Praxis eingehalten werden.

3. Gesamtverantwortung / Zuständigkeit für die Nachschau

Die Maßnahmen hierzu unterstehen direkt der Praxisleitung und werden durch diese überwacht. Die Nachschau wertet abgeschlossene Aufträge in Stichproben auf die Einhaltung der berufsständischen Vorgaben aus.

Zum für die Nachschau verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in unserer Praxis wird benannt (QS-Manager):

- Herr/Frau _____.

Er delegiert Teilbereiche der Nachschau auf andere fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter.

Wir achten darauf, dass die Nachschau von hinreichend fachlich und persönlich geeigneten Personen durchgeführt wird, die mit der Abwicklung der Aufträge nicht unmittelbar oder als auftragsbegleitender Qualitätssicherer befasst waren (§ 63 Nr. 4 BS WP/vBP).

In unserem Hause kommen folgende Kollegen als Nachschaubeauftragte in Frage (**Namen oder Kriterien festlegen - es muss sich nicht unbedingt um einen WP/vBP handeln**):

- _____,
- _____,
- _____,

Sonderfall: Selbstvergewisserung

Da in der Kanzlei

- keine – nicht mit dem Auftrag befassten – geeigneten Personen für die Nachschau zu Verfügung stehen UND
- die Beauftragung eines externen WPs wirtschaftlich nicht vertretbar wäre,

wird die Nachschau in unserer Praxis mit angemessenem zeitlichem Abstand im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführt.

Dies ist nur zulässig, wenn keine andere geeignete Person in der Praxis / im Praxisverbund tätig ist.

Mir/Uns ist bewusst, dass wir eine externe Person mit der Nachschau beauftragen müssen, wenn wir Aufträge unter zusätzlicher Beachtung der ISA durchführen, da ISQC1, die Selbstvergewisserung nicht zulässt.

In diesem Fall wäre eine externe Person mit der Nachschau zu beauftragen.

4. Jährlicher Nachschaubericht

Über die innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführten Nachschaumaßnahmen, insbesondere über

- die Ergebnisse der Bewertung der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung,
- die festgestellten Mängel sowie die Maßnahmen, die bereits ergriffen oder vorgeschlagen wurden,
- Verstöße gegen die Berufspflichten, soweit diese nicht nur geringfügig sind,
- Folgen im Nachgang zu den Feststellungen, sowie die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen,

berichten wir im Nachschaubericht.

5. Nachschauhilfen

5.1 Umfang der jährlichen Nachschau

Die jährliche Nachschau umfasst zumindest die

I RÜCKSCHAU - ALLE BEREICHE

- Behebung der Mängel aus vorangegangenen QS / QK, vgl. Nachschaubogen 1/20XX – Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation umfassende Kontrolle, zyklisch

II AUFBAUPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung, Praxisorganisation (Auswahl)

- Überwachung der Fortentwicklung der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, sowie zu ausgewählten Regelungen der Praxisorganisation,
- QSS zur Auftragsabwicklung/Praxisorganisation, vgl. Nachschaubogen 2/20XX – Fortentwicklung QSS-Auftragsabwicklung und QSS-Praxisorganisation Jahresmindestumfang, jährlich

III FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Kanzleiorganisation

- Ausgewählte Funktionsprüfungen im QSS zur Praxisorganisation, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung, vgl. Nachschaubogen 3/20XX – QSS-Praxisorganisation ausgewählte Funktionsprüfung, jährlich

IV FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung

- Auswahl geeigneter Aufträge (nur gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB), vgl. Nachschaubogen 4/20XX – QSS-Auftragsabwicklung Bestimmung der Stichprobe für Funktionsprüfung, jährlich und zyklisch
- Anleitung / Kontrolle der Mitarbeiter bei der Auftragswicklung, Kontrolle der Handakte, vgl. Nachschaubogen 5/20XX – QSS-Auftragsabwicklung Funktionsprüfung des Einzelauftrags, jährlich und zyklisch

5.2 Umfang der zyklischen Nachschau

Die **zyklische** Nachschau, genannt auch „erweiterte Nachschau“, umfasst zu mindest die

I RÜCKSCHAU – ALLE BEREICHE

- Behebung der Mängel aus vorangegangenen QS / QK, **vgl. Nachschaubogen 1/20XX** – Beseitigung Mängel vorangegangenen Nachschau, jährlich und zyklisch

II AUFBAUPRÜFUNG – QSS zur Praxisorganisation (komplett)

- Überwachung der Fortentwicklung der Grundsätze und Verfahren für die komplette Praxisorganisation
- QSS zur Praxisorganisation, **vgl. Nachschaubogen 2/20XX** – Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation umfassend Kontrolle, zyklisch

III FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Praxisorganisation

- Vollumfängliche Funktionsprüfungen – alle Bereiche der Praxisorganisation (QSS zur Praxisorganisation), **vgl. Nachschaubogen 3/20XX** – QSS-Praxisorganisation umfassende Funktionsprüfung, jährlich

IV FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung

- Auswahl geeigneter Aufträge (nur gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB), wobei jeder verantwortliche Prüfungspartner innerhalb des Nachschauzyklus mindestens einmal, besser mehrfach in der Stichprobe erfasst sein muss, **vgl. Nachschaubogen 4/20XX**
- Anleitung / Kontrolle der Mitarbeiter bei der Auftragsabwicklung, Kontrolle der Handakte, **vgl. Nachschaubogen 5/20XX (mehrfach zu bearbeiten)**

Die Kanzlei muss einen Zyklus für die umfassende Nachschau festlegen.

6. Zusammenfassende Darstellung der Mängel

Einzelfeststellungen sowie Systemmängel sind zusammenzufassen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen und im Prüfer team zu kommunizieren.

7. Aktualität der Nachschauprogramme

Es sind jährlich aktuelle Nachschaubögen zu verwenden, wobei insbesondere bei der Fortentwicklung des QSS-Systems im Rahmen der Angemessenheitsprüfung die ordnungsgemäße Fortentwicklung des zurückliegenden Jahres zu bewerten ist.

Verabschiedet im Partnerkreis / von der Kanzleileitung.

Musterstadt, _____